

**2. Zu Artikel 11:**

Im ersten Absatz sind die Worte „In dem vom Bankrat festzulegenden Verfahren“ durch die Worte „Auf der Grundlage der vom Bankrat festzulegenden Prinzipien“ zu ersetzen.

Im zweiten Absatz sind die Worte „in dem vom Bankrat festzulegenden Verfahren“ durch die Worte „auf der Grundlage der vom Bankrat festzulegenden Prinzipien...“ zu ersetzen.

**3. Zu Artikel 13:**

Die Worte „führt durch“ sind durch die Worte „kann durchführen“ zu ersetzen.

**4. Zu Artikel 18:**

Nach den Worten „mit anderen Banken“ ist einzufügen „und internationalen Organisationen“.

**5. Zu Artikel 20:**

Der erste Satz des zweiten Absatzes ist wie folgt abzufassen:

„Die Kreditpläne der Bank werden auf der Grundlage der Kreditanträge der bevollmächtigten Banken aufgestellt, die dabei von den jeweiligen Entwicklungsplänen der Volkswirtschaft und des Außenhandels sowie von den Handelsabkommen und Lieferverträgen ausgehen; bei der Aufstellung der Kreditpläne verwendet die Bank auch eigene Angaben und Berechnungen.“

**6. Zu Artikel 22:**

Dieser Artikel ist wie folgt abzufassen:

„Die Tilgung eines von der Bank gewährten Kredites erfolgt bei Eintritt des Rückzahlungstermins in dem vom Bankrat festzulegenden Verfahren.“

**7. Zu Artikel 23:**

Dieser Artikel ist wie folgt abzufassen:

„Die Bank kann im Auftrage der interessierten Länder die Finanzierung und Kreditierung der Tätigkeit bestehender gemeinsamer Industriebetriebe und anderer Objekte aus Mitteln, die von diesen Ländern bereitgestellt werden, vornehmen.“

**8. Zu Artikel 24:**

Dieser Artikel ist wie folgt abzufassen:

„Die Bank führt Verrechnungs-, Kredit-, Depositen-, Arbitrage-, Garantie- und andere Operationen in frei konvertierbarer und anderer Währung sowie Geschäfte mit Gold durch.“

**9. Zu Artikel 26:**

Im vierten Absatz sind die Worte „mindestens einmal im Quartal“ durch die Worte „mindestens zweimal im Jahr“ zu ersetzen.

**10. Zu Artikel 28:**

Der erste Absatz und der Punkt „a“ sind wie folgt abzufassen:

„Der Bankrat behandelt und entscheidet prinzipielle Fragen, die die Politik und die Richtung der Tätigkeit der Bank bestimmen:

- a) Er bestimmt die Hauptrichtung der Tätigkeit der Bank bei der Herstellung von Geschäftsbeziehungen und der Zusammenarbeit mit den Banken der Mitgliedsländer und Banken anderer Länder, mit Finanz-, Bank- und anderen internationalen Wirtschaftsorganisationen sowie der Zusammenarbeit mit bzw. der Teilnahme an Organisationen, deren Tätigkeit den Aufgaben der Bank entspricht.“

Aus dem Punkt „b“ sind die Worte „Instruktionen und Regeln zur Kreditierung, Finanzierung, für internationale Verrechnungen und Währungsoperationen, welche die Beziehungen der Bank zu ihrer Kundschaft bestimmen; legt die Höhe der Zinssätze für Kredite, Depositen, laufende und andere Konten fest“ zu streichen und durch die Worte „bestimmt die Prinzipien für die Planung der Kredite und Ressourcen sowie für die Durchführung von Kredit- und anderen Bankgeschäften: legt die Höhe der Zinssätze für Kredite, Depositen, laufende und andere Konten in transferablen Rubeln fest“ zu ersetzen.

**11. Zu Artikel 29:**

Im ersten Absatz sind nach den Worten „unmittelbare Leitung“ die Worte „der operativen Tätigkeit“ einzufügen.

**12. Zu Artikel 30:**

Der dritte Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

„oder anderer Amtspersonen der Bank, die dazu vom Direktorium der Bank bevollmächtigt sind.“

**13. Zu Artikel 31:**

Nach dem Punkt „d“ ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

„Zur Kompetenz des Direktoriums gehört auch:

- die Aufstellung der Kreditpläne der Bank und deren Vorlage zur Bestätigung durch den Bankrat;